

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Bosau

Nr. 3 / 2019 vom 11. Oktober 2019

Inhalt:

- 1. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Bosau (Tourismusabgabebesatzung)**

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachung innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem Gemeindennamen **Bosau** bereit:
Bekanntmachung Nr. 3: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Bosau (Tourismusabgabesatzung).

Plön, 10.10.2019

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



**Satzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Bosau
(Tourismusabgabebesatzung)**

- Neufassung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 3, 10 Abs. 6 ff und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) sowie des 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG –) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bosau vom 24.09.2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

(1) Die Gemeinde Bosau erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Luftkurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 ff Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur anteiligen Deckung der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung und des gemeindlichen Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.

(2) Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung wird durch die Tourismusabgabe zu 60,21 v. H. gedeckt.

Die Gemeinde trägt 30 v. H. des Aufwands. Der verbleibende gemeindliche Aufwand (9,79 v. H.) wird aus anderen Einnahmen gedeckt.

(3) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird

- | | |
|--|----------------|
| a) durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen | zu 6,18 v. H. |
| b) durch die Kurabgabe gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Bosau | zu 22,82 v. H. |
| c) durch die Tourismusabgabe | zu 20,00 v. H. |
- gedeckt.

Die Gemeinde trägt 51,00 v. H. des Aufwands.

**§ 2
Persönliche Abgabepflicht**

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

**§ 3
Sachliche Abgabepflicht**

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar und mittelbar am Tourismus beteiligt ist.

Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.

**§ 4
Abgabemaßstab**

(1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.

(2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind Einnahmen des Vorjahres.

(5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn des Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten ins Verhältnis zum Deckungsbedarf gesetzt wird.

Der Abgabesatz beträgt **5** v. H..

§ 6 Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 7 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeiträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbeitrag in Einzelfall 5,00 Euro nicht übersteigt.

(4) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

§ 8 Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder – soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung abzugeben.

(2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Bosau an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen einzuholen.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt nach zwei Jahren.

**§ 10
Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in Verbindung mit § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der Fassung v. 05. Mai 2018 (Schl.-H. GVBl. S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Verwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Dersau,
 4. den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 12.12.2012 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 19.12.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.
- (3) Durch die Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung; soweit die Rückwirkung reicht, darf deshalb nachträglich keine höhere Abgabefestsetzung erfolgen.

Bosau, 30.09.2019

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister



Eberhard Rauch



Anlage

zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Bosau

Teil I

Die Vorteilssätze betragen je Vorteilsstufe:

Ortschaft Bosau		Ortschaften Bichel, Brackrade, Hutfeld, Kleinneudorf, Löja, Wöbs,		Ortschaften Braak, Hassendorf, Kiekbusch, Klenzau, Liensfeld, Majenfelde, Quis- dorf, Thürk	
<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>	<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>	<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>
Vorteilsstufe 1	25 v. H.	Vorteilsstufe 1	20 v. H.	Vorteilsstufe 1	15 v. H.
Vorteilsstufe 2	50 v. H.	Vorteilsstufe 2	40 v. H.	Vorteilsstufe 2	30 v. H.
Vorteilsstufe 3	75 v. H.	Vorteilsstufe 3	60 v. H.	Vorteilsstufe 3	45 v. H.
Vorteilsstufe 4	100 v. H.	Vorteilsstufe 4	80 v. H.	Vorteilsstufe 4	60 v. H.

Teil II

Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Personengruppen
bzw. Betriebsarten zugeordnet:

Vorteils- stufe 1		
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.
1	Architekten, Ingenieure	49
2	Ärzte, alle (außer Badearztstätigkeit)	44
3	Floristikbetriebe	
3.1	Gärtnereien	14
3.2	Blumengeschäfte	14
3.3	Garten- und Landschaftsbau, Baumpflege	14
4	Chemische Reinigung, Heißmangel	23
5	Fahrschule	23
6	Fitnessbetriebe, Laufschulen	20
7	Golfplätze	Einzelermittlung nach § 4 Nr. 3
8	Güterverkehr	25
9	Handwerks-, Bau- u. Industriebetriebe	
9.1	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	12
9.2	Dachdeckerei	14
9.3	Elektroinstallation (auch Einzelhandel mit elektronischen Erzeugnissen u. Leuchten)	15
9.4	Fliesen- u. Plattenlegerei	17
9.5	Glasgewerbe	27
9.6	Heizungs-, Gas- u. Wasserinstallation,	

Vorteils- stufe 1		
Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.
	Klempnerei	14
9.7	Maler- u. Lackierergewerbe	20
9.8	Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräte, Einzelhandel, auch mit Reparaturen	10
9.9	Schlosserei	17
9.10	Schneiderei, Änderungsschneiderei	51
9.11	Tischlerei	15
9.12	Zimmerei	14
10	Hausverwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz	24
11	Schlüsseldienste	Einzelermittlung nach § 4 Nr. 3
12	Heizöl- u. Brennstoffhändler	7
13	Inhaber von Pferdeställen, die Stellplätze vermieten	25
14	Kegel- u. Bowlingbahnen	24
15	Kraftfahrzeug- Reparaturwerkstätten	22
16	Einzelhandel mit Lacken, Farben u. sonst. Anstrichbedarf sowie Tapeten u. Fußbodenbelag	14
17	Personenbeförderung (Linienverkehr)	25
18	Raumausstatter	16
19	Rechtsanwälte, Notare	44
20	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	44
21	Vereinslokalitäten	24
22	Verkehrsbetriebe (Taxen, Mietwagen u. a.)	25
23	Versicherungsvermittler	44
24	Zahnärzte	30
25	Einmannbetriebe (Dienstleistungen)	12
26	Softwareentwicklung/Internetgestaltung (u. a. Werbung)	40

Vorteils- Stufe 2		
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.
1	Ambulante Händler, Verkaufsstände im Gemeindegebiet	20
2	Antiquitätenhandel	14
3	Apotheken	15
4	Bäckereien, Konditoreien	14
5	Bauträger u. Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen und errichten	Einzelermittlung nach § 4 Nr. 3
6	Buchhandlungen, auch Schreib- u. Papierwaren	9
7	Drogerien	
	➤ m. wirtschaftl. Umsatz bis 300.000,--	13
	➤ m. wirtschaftl. Umsatz über 300.000,--	9
8	Fahrradhandel u. Reparatur	14
9	Friseure	22
10	Geld- u. Kreditinstitute	12
11	Gemüse u. Obsthandel	11
12	Getränkehandel	8
13	Einzelhandel mit Handarbeitswaren	11
14	Einzelhandel mit Haushaltswaren	11
15	Immobilienmakler	44
16	Kaffee- u. Teeläden	7
17	Kosmetik, Fußpflege	20
18	Krankengymnasten	20
19	Masseure u. medizinische Bademeister	20
20	Kunsthandel	14
21	Lebensmitteleinzelhandel, auch Super- u. Verbrauchsmärkte, SB-Warengeschäfte	7
22	Einzelhandel mit Lederwaren	14
23	Parfümerien	11
24	Reisebüros	30
25	Saunabetriebe, Sonnenstudios	25
26	Schlachtereien	10
27	Einzelhandel mit Schuhen	13
28	Aufsteller u. Betreiber v. Spielautomaten	40
29	Einzelhandel mit Spielwaren	9
30	Einzelhandel mit Sportartikeln	10
31	Süßwaren	7
32	Tabakwaren	8
33	Tankstellen einschl. Waschanlagen	22
34	Einzelhandel mit Textilien	13
35	Töpfereien	14

Vorteils- Stufe 3		
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.
1	Andenkengeschäfte	14
2	Drachenläden	14
3	Eisdielen, Cafes und Milchbars	22
4	Einzelhandel mit Fischen und Fischerzeugnissen	14
5	Fotogeschäfte	12
6	Gast- u. Speisewirtschaften	
6.1	mit einem Küchenwarenanteil bis zu 25 v. H. des Wareneinsatzes	24
6.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v. H. des Wareneinsatzes	12
7	Einzelhandel mit Geschenkartikeln	14
8	Imbissbetriebe	21
9	Kioske	7
10	Minigolfplätze	20
11	Vermieter von Parkflächen	20
12	Inhaber von Reit- u. Fahrinstitutionen	20
13	Einzelhandel mit Schmuck und Uhren	16
14	Tanzlokale, Bars, Diskotheken und sonstige Musikdarbietungen	24
15	Tennisplätze	20
16	Ver- und Entsorgungsunternehmen	Einzelermittlung nach § 4 Nr. 3
17	Wäschereien	14

Vorteils- Stufe 4		
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittl. Gewinnanteil in v. H.
1	Alle Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen u. sonstige Schlafgelegenheiten an Fremde (§ 3 Nr. 1) für länger als eine Nacht vermieten	
1.1	Hotels	
1.1.1	Hotels mit Teil- oder Vollverpflegung	19
1.1.2	Hotel garni mit Frühstück	26
1.2	Pensionen	
1.2.1	Pensionen und Fortbildungseinrichtungen mit Voll- oder Teilverpflegung	19
1.2.2	Pensionen und Fortbildungseinrichtungen mit Frühstück	26
1.3	Vermieter von Ferienwohnungen mit hotelmäßiger Nutzung	35
1.4	Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen	40
2	Campingplätze	40
3	Fahrradverleih	25
4	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen u. Kutschfahrten)	25
5	Vermittler von Appartements, Ferienwohnungen usw.	Einzelermittlung nach § 4 Nr. 3
6	Badeärzte (bezogen auf die badeärztliche Tätigkeit)	44
7	Gebäudereinigung für Fremdenverkehrsobjekte	45
8	Sportschulen u. a. Tennis-, Reit-, Segel-, Yacht-, Surf-, Tauchschulen	20
9	Vermieter von Winterwohnwagen- u. Bootstellplätzen	40
10	Vermieter von Booten	40